

DRESDNER BANK AKTIENGESELLSCHAFT

Nachrangige Namensschuldverschreibung

für von der Dresdner Bank Aktiengesellschaft begebene Schuldverschreibungen

EUR 5,000,000

(Währung and Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen)

**Nachrangige Namensschuldverschreibung bezogen auf den 10-Jahres EUR CMS fällig am
10. August 2019**

(Bezeichnung der Schuldverschreibungen)

ISIN Code: DE 000 DR5 B56 6

Wertpapier-Kennnummer: DR5 B56

Diese nachrangige Namensschuldverschreibung im oben genannten Gesamtnennbetrag verbrieft die Gesamtheit der Ansprüche von

aus der nachrangigen Namensschuldverschreibung nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen. Die Dresdner Bank Aktiengesellschaft verpflichtet sich danach insbesondere zur Zahlung des Rückzahlungsbetrages und zur Zahlung von Zinsen, sofern vorgesehen.

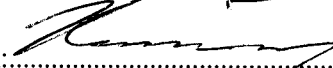
Für diese nachrangige Namensschuldverschreibung gelten die dieser Urkunde angehefteten Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, die mit dieser eine Einheit bilden.

Frankfurt am Main, 10. August 2007

DRESDNER BANK AKTIENGESELLSCHAFT

Von: .....

(ordnungsgemäß bevollmächtigt)

Von: .....

(ordnungsgemäß bevollmächtigt)

Kontrollunterschrift

Von:.....

(ordnungsgemäß bevollmächtigt)

Any United States person who holds this obligation will be subject to limitations under the United States income tax laws, including the limitations provided in Sections 165(j) and 1287(a) of the Internal Revenue Code, as amended.

Emissionsbedingungen der nachrangigen Namensschuldverschreibung:

§ 1 Form, Nennbetrag und Übertragung

- (a) Die Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main (die "Emittentin") begibt eine auf den Namen lautende nachrangige Namensschuldverschreibung (die "Schuldverschreibungen") in Euro (die "Festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von Euro 5.000.000,-, eingeteilt in Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro 5.000.000,- (der "Festgelegte Nennbetrag").

Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde (die "Dauerglobalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Fiscal Agent hinterlegt ist.

Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten des Fiscal Agent. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von effektiven Urkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

Die Dauerglobalurkunde wird solange vom Fiscal Agent verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

"Anleihegläubiger" bezeichnet die Person, deren Name auf der Dauerglobalurkunde vermerkt ist.

- (b) Das Eigentum an der Dauerglobalurkunde kann gemäß den unten stehenden Regelungen übertragen werden.

Der Inhaber der Dauerglobalurkunde gilt (sofern nicht zwingende Gesetzes- oder Verwaltungsbestimmungen entgegenstehen) in jeder Hinsicht als Alleineigentümer, ob fällig oder nicht fällig, und unabhängig von irgendwelchen Mitteilungen bezüglich Eigentums, möglichen Treuhandschaften oder anderen Ansprüchen hieran oder hieraus, etwaigen Vermerken auf der Urkunde oder einem Diebstahl oder Verlust, und niemand kann dafür verantwortlich gemacht werden, dass er den Inhaber als Alleineigentümer angesehen hat.

Eine Schuldverschreibung kann gegen Einreichung der Dauerglobalurkunde und mit einer ordnungsgemäßen Übertragungserklärung bei der benannten Geschäftsstelle des Fiscal Agent übertragen werden. Dem Erwerber wird dann eine neue Dauerglobalurkunde ausgestellt.

§ 2 Status

Dieser § 2 ist immer nach Maßgabe des § 10 Absatz (5a) KWG anzuwenden und auszulegen.

- (a) Status

Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gehen unter den im nachfolgenden Absatz (b) aufgeführten Umständen

im Rang den Ansprüchen sämtlicher bestehender oder künftiger nicht nachrangiger Gläubiger nach.

(b) Nachrang bei Auflösung, Liquidation oder Insolvenz

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auf Rückzahlung des Kapitals den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Bezug auf das Kapital solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.

(c) Aufrechnungsausschluss

Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen auf Rückzahlung des Kapitals gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.

(d) Ausschluss von Sicherheiten

Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit irgendwelcher Art durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden, es sein denn dies geschieht, insbesondere im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 12, in Übereinstimmung mit mit § 10 Absatz (5)(a) Satz (11) KWG.

(e) Nachträgliche Vereinbarungen

Nachträglich kann weder der Nachrang gemäß diesem § 2 beschränkt noch die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist verkürzt werden.

(f) Kündigungsausschluss

Das Recht der Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeitfällig zu stellen, ist ausgeschlossen.

(g) Vorzeitige Rückzahlung oder Rückerwerb

Werden die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag unter anderen als den in diesem § 2 beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz (5)(a) Satz (6) KWG) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.

§ 3 Zinsen

(a) Zinszahlungstage

- (i) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages ab dem 10. August 2007 (der "Variable Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag

(einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag fällig.

- (ii) "Variabler Zinszahlungstag" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention jeden 10. August eines jeden Jahres beginnend mit dem 11. August 2008 und endend mit dem 10. August 2019.

(b) Zinssatz

Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, von der Berechnungsstelle gemäß nachfolgender Berechnungsmethode zu bestimmen:

1.033 * 10-Jahres Euro CMS

Dabei gilt:

Der "10-Jahres Euro CMS" bezeichnet den jährlichen Swap Satz (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf Euro lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von 10 Jahren, wie er auf der Reuters Bildschirmseite um oder gegen 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) am betreffenden Zinsfestlegungstag erscheint und durch die Berechnungsstelle festgestellt wird.

Falls dieser Satz am Zinsfestlegungstag nicht auf der Reuters Bildschirmseite um oder gegen 11:00 Uhr Frankfurter Zeit erscheint, berechnet die Berechnungsstelle den 10-Jahres Euro CMS auf der Grundlage der mid-market jährlichen Swap-Satz-Quotierung, wie sie von den Referenzbanken um oder gegen 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) an diesem Zinsfestlegungstag zur Verfügung gestellt wird.

Hierbei steht die mid-market jährliche Swap-Satz-Quotierung für das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für den jährlichen Festzinsteil (annual fixed leg), berechnet auf der Grundlage des 30/360 Zinstagequotienten, einer fest-für-variabel EUR Zinssatz Swap Transaktion in Höhe des Repräsentativbetrages, mit einer Laufzeit von 10 Jahren, die am betreffenden Zinsfestlegungstag beginnt, vereinbart mit einem Händler mit guter Reputation auf dem Swapmarkt, wobei der variable Zinsteil (floating leg), jeweils berechnet auf der Grundlage des Actual/360 Zinstage-Quotienten, der EUR-EURIBOR-Reuters mit einer vorgesehenen Fälligkeit von 6 Monaten entspricht.

Die Berechnungsstelle wird die Hauptniederlassung jeder Referenzbank auffordern, eine entsprechende Quotierung abzugeben. Der Satz in Bezug auf die betreffende Zinsperiode beträgt das arithmetische Mittel aller so erhaltenen Quotierungen.

"Reuters Bildschirmseite" steht in Bezug auf den 10-Jahres Euro CMS für die Reuters Seite ISDAFIX2 oder für eine andere Seite, die diese bei diesem Informationsdienst oder einem anderen Informationsdienst ersetzt, in jedem Fall wie von der Berechnungsstelle bzw. derjenigen Person oder Organisation angegeben, welche die an der entsprechenden Stelle erscheinenden Informationen zur Anzeige von Sätzen oder Preisen, die mit dem 10-Jahres Euro CMS vergleichbar sind, zur Verfügung stellt oder vertreibt.

"Referenzbanken" steht (i) in Bezug auf den 10-Jahres Euro CMS für fünf führende Swap Händler im EUR-Raum Interbanken Markt und in Bezug auf EUR-EURIBOR-Reuters (ii) für vier von der Berechnungsstelle im EUR-Raum Interbanken Markt ausgewählte Großbanken.

"Repräsentativbetrag" steht, in Bezug auf den 10-Jahres Euro CMS und einen Zinsfestlegungstag, für einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"EUR-EURIBOR-Reuters" bedeutet, dass der Satz für einen Zinsfestlegungstag der Satz für Einlagen in EUR für den Zeitraum von 6 Monaten ist, der um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit auf der Reuters Seite EURIBOR01 an dem Zinsfestlegungstag erscheint. Falls der Satz auf der Reuters Seite EURIBOR01 nicht erscheint, wird der Satz für den entsprechenden Zinsfestlegungstag so bestimmt, als hätten die Parteien "EUR-EURIBOR-Referenzbanken" als anwendbaren Zinssatz vereinbart.

"EUR-EURIBOR-Referenzbanken" bedeutet, dass der Zinssatz für einen Zinsfestlegungstag auf der Grundlage des Zinssatzes bestimmt wird, zu dem Referenzbanken um 11:00 vormittags, Brüsseler Zeit an dem Zinsfestlegungstag, erstklassigen Banken im Eurozonen Interbankenmarkt Einlagen in EUR für den Zeitraum von 6 Monaten, beginnend mit dem Zinsfestlegungstag und in Höhe des Repräsentativen Betrages, anbieten, ausgehend von einer Zinsberechnung auf Basis eines Quotienten von Actual/360. Die Berechnungsstelle wird von jeder Referenzbank bei deren Hauptsitz in der Eurozone die entsprechenden Quotierungen ihres jeweiligen Zinssatzes einholen. Sofern mindestens zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ist der Zinssatz für den Zinsfestlegungstag das arithmetische Mittel der beiden Quotierungen. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ist der Zinssatz für den Zinsfestlegungstag das arithmetische Mittel der Zinssätze, die von der Berechnungsstelle ausgewählte führende Banken in der EUR-Raum, gegen 11:00 Uhr vormittags Brüsseler Zeit, an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag für Darlehen in EUR an europäische Großbanken für den Zeitraum von 6 Monaten entspricht, beginnend mit dem Zinsfestlegungstag und in Höhe des Repräsentativen Betrages, angeben.

"EUR-Raum" steht für die Gesamtheit derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die, gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils gültigen Fassung, zum entsprechenden Zeitpunkt den EUR als Einheitswährung akzeptieren.

"Actual/360" steht für die tatsächliche Anzahl der Tage in der betreffenden Zinsperiode dividiert durch 360.

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den zweiten TARGET-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abwickelt.

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jeden folgenden Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

(c) Ende des Zinslaufs

Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Ende des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit

Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

(d) Zinsbetrag

Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen fälligen Zinsbetrag in Bezug auf jeden Festgelegten Nennbetrag (der "Zinsbetrag") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem das Produkt aus Zinssatz und Zinstagequotient (wie nachstehend unter § 3(e) (Zinsberechnungsmethode) definiert) mit dem Festgelegten Nennbetrag multipliziert wird, wobei der resultierende Betrag auf den nächsten 0,01 EUR auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 EUR aufgerundet werden.

(e) Zinsberechnungsmethode

"Zinstagequotient" bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn der Zinsberechnungszeitraum endet am Endfälligkeitstag und der Endfälligkeitstag fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist) (diese Berechnungsgrundlage wird auch als "30E/360 oder Eurobond Basis" bezeichnet).

(f) Geschäftstag-Konvention

Fällt ein Variabler Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung am nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet).

In diesem Fall hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund einer solchen Anpassung.

(g) Mitteilungen durch die Berechnungsstelle

(i) Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag den Anleihegläubigern und gegebenenfalls der Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 10 unverzüglich bekannt gemacht werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend den Anleihegläubigern gemäß § 10 bekannt gemacht.

(ii) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, den Fiscal Agent, die Verwaltungsstellen und die Anleihegläubiger bindend.

(h) Änderung der Zinsberechnungsgrundlage

- (i) Die Emittentin ist berechtigt, zu jedem Zinsfestlegungstag (jeweils ein "Zinsumwandlungstag") einmalig die Zinsberechnungsgrundlage der Schuldverschreibungen durch Erklärung (die „Zinsumwandlungserklärung“) auf einen Festzinssatz (der „Gewandelte Zinssatz“) zu ändern (der Zinsumwandlungstag, in Bezug auf den das Zinsumwandlungsrecht wirksam ausgeübt wird, ist der "Zinsumwandlungsstichtag"). Die Ausübung dieses Rechtes setzt voraus, dass sich die Emittentin und die Anleihegläubigerin bis spätestens 5 TARGET-Geschäftstage vor dem Zinsumwandlungsstichtag schriftlich über die Änderung der Zinsberechnungsgrundlage und den Gewandelten Zinssatz geeinigt haben.
- (ii) Die Emittentin hat gegenüber der Anleihegläubigerin die Zinsumwandlungserklärung spätestens 3 TARGET-Geschäftstage vor dem Zinsumwandlungsstichtag gemäß § 10 bekanntzumachen. Diese Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss folgende Angaben enthalten:
- (A) die betreffende Emission von Schuldverschreibungen;
(B) den Zinsumwandlungsstichtag; und
(C) den Gewandelten Zinssatz ab dem Zinsumwandlungsstichtag.
- (iii) Ab dem Zinsumwandlungsstichtag (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen ausschließlich gemäß den nachfolgenden Absätzen verzinst und die dort verwendeten Begriffe haben ausschließlich die ihnen in den nachfolgenden Absätzen zugewiesene Bedeutung. Die Bedeutung, die diesen Begriffen für den Zeitraum bis zum Zinsumwandlungsstichtag (ausschließlich) zugewiesen ist, wird davon nicht berührt.

(i) Verzinsung ab dem Zinsumwandlungsstichtag

Im Fall einer Änderung der Zinsberechnungsgrundlage werden die Bedingungen des § 3(a) sowie (c) bis (g) auf den Gewandelten Zinssatz entsprechend angewandt.

§ 4 Rückzahlung

(a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 10. August 2019 (der "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem festgelegten Nennbetrag (der "Rückzahlungsbetrag").

(b) Emittentenkündigungsrecht

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.

(c) Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, vor dem Ende der Laufzeit von der Emittentin

eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.

(e) Rückkauf

Die Emittentin kann vorbehaltlich § 2 jederzeit Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 5 Zahlungen

- (a) Zur Rückzahlung fällige Beträge werden (einschließlich aufgelaufener Zinsen) gegen Vorlage und gegen Einreichung der Dauerglobalurkunde bei der Hauptzahlstelle zurückbezahlt. Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt an die Konten der jeweiligen Anleihegläubiger. Die Hauptzahlstelle ist bei der Einlösung von Schuldverschreibungen berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Einreichers zu prüfen.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der Festgelegten Währung ist. Sollte die Festgelegte Währung am Fälligkeitstag auf Grund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Währung auswählen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der Festgelegten Währung nicht möglich ist. Eine etwaige Umrechnung in die Währung, in der die betreffende Zahlung zu leisten ist, erfolgt in der – in Anbetracht des Betrages und der Währung – marktüblichen Art und Weise nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle.
- (c) Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die Konten der jeweiligen Anleihegläubiger, oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem Zahltag, an dem die betreffende Zahlung gemäß der Geschäftstag-Konvention zu erfolgen hat, am jeweiligen Geschäfts-ort. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund einer etwaigen Anpassung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "Zahltage" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abwickelt.

- (e) Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:
- den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen.
- (f) Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem

maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 Besteuerung

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

In einem solchen Fall ist die Emittentin nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die Schuldverschreibungen verpflichtet.

§ 7 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8 Kündigungsgründe für die Anleihegläubiger

Das Recht der Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit fällig zu stellen, ist ausgeschlossen.

§ 9 Fiscal Agent und Verwaltungsstellen

- (a) Der Fiscal Agent und die Hauptzahlstelle sind nachstehend mit den benannten anfänglichen Geschäftsstellen aufgeführt:

Fiscal Agent:

Dresdner Bank Aktiengesellschaft
Jürgen-Ponto-Platz 1
60301 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Hauptzahlstelle:

Dresdner Bank Aktiengesellschaft

Jürgen-Ponto-Platz 1
60301 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

- (b) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung des Fiscal Agent, der Hauptzahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und einen anderen Fiscal Agent oder zusätzliche oder andere zu ernennen. Der Fiscal Agent und die Hauptzahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Bekanntmachungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf den Fiscal Agent und die Hauptzahlstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 10.
- (c) Der Fiscal Agent und die Hauptzahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Anleihegläubiger; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und dem Anleihegläubiger begründet.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 9 gelten entsprechend für die Berechnungsstelle, deren anfänglich benannte Geschäftsstelle nachstehend aufgeführt ist:

Berechnungsstelle:

Dresdner Bank Aktiengesellschaft
Jürgen-Ponto-Platz 1
60301 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

§ 10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen für Inhaber von Namensschuldverschreibungen gelten als ordnungsgemäß erfolgt, sofern sie per Fax (oder in gleichwertiger Weise) an die jeweilige in der Globalurkunde eingetragene Faxnummer der Inhaber versandt werden. Sie gelten, sofern Sie zu üblichen Geschäftszeiten versandt werden, am Tag des Versandes als wirksam erfolgt.

§ 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Bedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist Frankfurt am Main. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (c) Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhandener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

§ 12 Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit und die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Bedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entspricht, unter angemessene Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.